

---

## **Corporate Governance Bericht des Österreichischen Integrationsfonds** **für das Geschäftsjahr 2020**

### **Präambel**

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ist ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015). Entsprechend einer nachvollziehbaren und transparenten Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes bekennt sich der ÖIF zur Einhaltung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK).

Der gegenständliche Corporate Governance Bericht (CG-Bericht) betrifft das Geschäftsjahr 2020 und wird auf der Website des ÖIF (<https://www.integrationsfonds.at/>) veröffentlicht.

### **1. Zur Umsetzung des B-PCGK durch den ÖIF**

Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind sowie „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Vom ÖIF werden die verpflichtenden („K“) Regeln sowie „Comply or Explain“-Regeln („C“) laut B-PCGK grundsätzlich eingehalten, sofern die jeweiligen Bestimmungen und Vorgaben im Hinblick auf die Rechtsstruktur des ÖIF als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 auf diese Anwendung finden.

Punkt 9.2.2.1. des B-PCGK regelt die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung. Im ÖIF ist für den Fondsvorstand sowohl in der Satzung als auch in der Geschäftsordnung für alle Angelegenheiten der Grundsatz der Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung verankert. Gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 muss der Fondsvorstand aus mindestens 2 Personen bestehen, über die Vertretungsbefugnisse wird indes keine gesetzliche Regelung getroffen, sodass die Ausgestaltung derselben im freien Ermessen des Fonds steht. Die einzelnen Agenden des ÖIF sind den jeweiligen Mitgliedern des Fondsvorstands in der Kompetenzordnung (KPO) ausdrücklich zugeteilt.

### **2. Zu den Organen des ÖIF**

Die laut § 16 BStFG 2015 im ÖIF verpflichtend eingerichteten Organe sind:

- der Aufsichtsrat, welcher die Funktion des Aufsichtsorgans wahrnimmt
- der Fondsvorstand
- der Fondsprüfer

#### **2.1. Der Fondsvorstand**

Der Fondsvorstand des ÖIF besteht gemäß § 17 Abs. 1 BStFG 2015 aus zwei natürlichen Personen, welche vom Aufsichtsrat des ÖIF bestellt und abberufen werden. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Fondsvorstand des ÖIF besteht aus einem Direktor und einem Stellvertretenden Direktor.

### **2.1.1 Zu den Mitgliedern des Fondsvorstands**

Die Zusammensetzung des Fondsvorstands im Geschäftsjahr 2020 gestaltete sich wie folgt:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. (FH) Franz Wolf	Direktor	1977	01.01.2013	30.11.2022
Mag. Roland Goiser	Stv. Direktor	1980	01.01.2014	31.12.2022

### **2.1.2 Zu etwaigen Mitgliedschaften in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften**

Eine Mitgliedschaft der Mitglieder des Fondsvorstands in Überwachungsorganen in anderen Gesellschaften bzw. etwaige diesbezügliche Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen bestehen nicht.

### **2.1.3 Zur Vergütung des Fondsvorstands**

Der Bruttojahresbezug des Direktors Franz Wolf betrug im Jahr 2020 € 147.232,43, jener des Stellvertretenden Direktors Roland Goiser € 115.629,16. Es gab im Jahr 2020 keine zusätzliche Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Fondsvorstands.

### **2.1.4 Zur Arbeitsweise des Fondsvorstands**

#### **2.1.4.1 Zu den Aufgaben des Fondsvorstands und zur Kompetenzverteilung**

Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds nach außen und verantwortet die Erfüllung des Fondszwecks. Der Direktor war 2020 für die wirtschaftliche und gesamte Führung und somit insbesondere für den Bereich Infrastruktur zuständig, während dem Stellvertretenden Direktor die Steuerung der Bereiche Integrationsmaßnahmen und Sprache, Kommunikation und Wissensmanagement sowie Integrationsförderung und Europäische Fonds oblagen.

#### **2.1.4.2 Zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats**

Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Fondstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Fonds führen können, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **2.2. Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestand 2020 gemäß § 21 Abs. 6 BStFG 2015 zunächst aus drei und anschließend aus vier natürlichen Personen, die nicht dem Fondsvorstand angehören. Der Aufsichtsrat des ÖIF setzte sich zunächst aus einem Vorsitzenden, einer Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zusammen. Nach einer durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 bedingten Neubesetzung setzte sich der Aufsichtsrat aus

einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Etwaige Ausschüsse im Aufsichtsrat bestehen nicht.

### **2.2.1 Zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 gestaltete sich wie folgt:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Datum der Erstbestellung</b>	<b>Ende der (laufenden) Funktionsperiode</b>
Dr. Herbert Anderl	Vorsitzender	1951	01.12.2012	30.11.2022
<i>MMag. Dr. Susanne Raab</i>	<i>Stv. Vorsitzende</i>	<i>1984</i>	<i>01.08.2017</i>	<i>13.01.2020<sup>1</sup></i>
<i>Mag.iur. Alexander Schallenberg, LL.M.</i>	<i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>	<i>1969</i>	<i>01.08.2017</i>	<i>23.01.2020<sup>2</sup></i>
Mag. Martin Kienl, M.A.I.S	Stv. Vorsitzender	1983	25.02.2020	24.02.2025
Dr. Katharina Pabel	Mitglied des Aufsichtsrates	1969	25.02.2020	24.02.2025
Dr. Dagmar Szalkay-Totschnig	Mitglied des Aufsichtsrates	1979	20.04.2020	19.04.2025

### **2.2.2 Zur Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Bei Vorlage der entsprechenden Belege an den ÖIF haben die Mitglieder grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit, insbesondere auch der Reise- und Aufenthaltskosten, wobei im Jahr 2020 keinerlei Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausbezahlt wurden.

### **2.2.3 Zur Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

#### **2.2.3.1 Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats**

Die Tätigkeiten des Aufsichtsrats sind durch § 21 Abs. 9 BStFG 2015 definiert.

<sup>1</sup> MMag. Dr. Susanne Raab legte aufgrund ihrer Angelobung als Bundesministerin für Integration und Frauen ihr Mandat am 13.01.2020 zurück.

<sup>2</sup> Mag.iur. Alexander Schallenberg, LL.M legte aufgrund seiner Angelobung als Bundesminister für Europäische und Internationale Angelegenheiten sein Mandat am 23.01.2020 zurück.

### **2.2.3.2 Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hält mindestens halbjährlich eine Sitzung ab. Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt vier Sitzungen abgehalten.

### **3. Zum Frauenanteil im ÖIF**

Der ÖIF bekennt sich zur Gleichbehandlung sowie zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Der ÖIF tritt im Rahmen seiner Personalpolitik ausdrücklich für eine Chancengleichheit für Frauen und Männer ein. Mehr als die Hälfte der Fondsmitarbeiter/innen sind weiblich. Der Frauenanteil in der Leitungsebene (Gesamt-, Bereichs- und Teamleiter/innen) betrug im Jahr 2020 insgesamt 71 Prozent. Weitere Informationen können dem aktuellen Organigramm des ÖIF entnommen werden.

### **4. Externe Evaluierung**

Die externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK muss mindestens alle fünf Jahre erfolgen. Eine externe Evaluierung der Einhaltung des B-PCGK wird seitens des ÖIF für das Geschäftsjahr 2022 angesetzt und im CG-Bericht für das Geschäftsjahr 2022 ausgewiesen.

### **5. Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand**

Der Aufsichtsrat sowie der Fondsvorstand des ÖIF erklären, im Geschäftsjahr 2020 den Bestimmungen des B-PCGK, soweit diese im Hinblick auf die Rechtsstruktur des ÖIF als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 Anwendung finden, grundsätzlich entsprochen zu haben.